

## **Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit – Fehler können teuer werden**

Die grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit (selbständig/unselbständig) ist heute eine Selbstverständlichkeit. Beim Auseinanderfallen von Wohnsitzstaat und Tätigkeitsstaat sollte neben dem Bewilligungs- und Steuerrecht vor allem das Sozialversicherungsrecht genau betrachtet werden. Die Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme zwischen der Schweiz und dem EU/EFTA-Raum wird durch die EU-Verordnungen 883/2004 und 987/2009 geregelt. Es sollen damit v.a. Doppelunterstellungen ausgeschlossen werden. Die Grundregeln lauten:

- Bei mehreren unselbständigen Tätigkeiten in verschiedenen Staaten wird der Arbeitnehmer im Wohnsitzstaat sozialversicherungspflichtig, sofern er auch in diesem Staat eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt.
- Bei selbständiger und unselbständiger Tätigkeit in verschiedenen Staaten liegt die Zuständigkeit im Staat der unselbständigen Tätigkeit.
- Bei verschiedenen selbständigen Erwerbstätigkeiten liegt die Zuständigkeit beim Wohnsitzstaat, sofern dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird.

Alle Einkünfte aus dem Vertragsgebiet sind im zuständigen Staat nach dessen Recht sozialversicherungspflichtig.

Praktische Schwierigkeiten birgt u.a. die Beurteilung, ob eine Tätigkeit als unselbständig oder selbständig gilt, da sie nach dem jeweiligen nationalen Recht erfolgt. So gilt der Alleineigentümer und Geschäftsführer einer GmbH in Deutschland als Selbständigerwerbender, in der Schweiz aber als Unselbständigerwerbender. Für deutsche Selbständigerwerbende führt die Übernahme eines Verwaltungsrats-Mandats in der Schweiz nach der geltenden Koordinationsregelung – und ohne weitere Planungsmassnahmen - zur Unterstellung ihrer gesamten Einkünfte unter das schweizerische Sozialversicherungssystem, also auch ihrer selbständigen Einkünfte aus Deutschland.

## HASLER. LEU. CASANOVA.

Auf dem AHV-pflichtigen ausländischen selbständigen Erwerbseinkommen sind 11.5% Beitragsabgaben geschuldet; eine Beitragserhebungsobergrenze gibt es nicht.

Schweizer Arbeitgeber, die deutsche Grenzgänger beschäftigen, sollten im eigenen Interesse prüfen, ob der in Deutschland wohnhafte Arbeitnehmer dort noch eine Nebenbeschäftigung ausübt. Eine solche Nebentätigkeit kann zur Unterstellung im Wohnsitzstaat, also Deutschland, führen, was für den schweizerischen Arbeitgeber mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.

Bei grenzüberschreitender Tätigkeit (Entsendung, Home-Office im Ausland, Übernahme von Mandaten, Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften etc.) empfiehlt es sich daher, die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung stets genau zu prüfen. Eine nachträgliche Korrektur kann mit erheblichen Kosten und Unsicherheiten behaftet sein.

RA Dr. Arturo Casanova

MAS Intl. Corporate Taxation FH / LL.M. (Intl. Tax.)